



# Kabeline

Ernst Klingler Kabelfernsehen Ges.m.b.H

**Kabelfernsehen - Internet - Telefonie**

http:// www.kabeline.at Email: klingler@kundl.at ATU 61709547 FBNR. 261216t

Tel. 0043-5338-7428, Fax 0043-5338-7428-43

## Name des Teilnehmers

## Anschrift

Durch seine Unterschrift beauftragt der Teilnehmer die Fa. Klingler, im weiteren kurz Errichter genannt, mit der Errichtung des Anschlusses an unsere Orts-Gemeinschafts-Antennenanlage, anerkennt die Bedingungen und gewährt das Leitungsrecht für die Gesamtanlage im erforderlichen Umfang. Der Errichter behält sich die Ausführung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit vor.

## Monatliche Gebühr inkl. 10 % MWST

€13,-

Rechnungslegung halbjährlich / Bankeinzug 10 Tage nach Rechnungslegung

Keine Installationsgebühr bei 36 monatiger Laufzeit. Bei vorzeitiger Kündigung 180.-€

Die hausinternen Installationskosten werden zu den am Tage der Durchführung geltenden Preise nach tatsächlichem Aufwand an Material und Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Für Wartung, Instandhaltung und Betriebskosten der Gesamtanlage bis zu den jeweiligen Übergabepunkten (Hausanschluss) ist eine laufende Gebühr von zur Zeit €13,- (inkl.MWST) monatlich je Teilnehmer zu entrichten. Diese Gebühr wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Eventuell erforderliche Reparaturen an der hausinternen Installation werden nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten der Teilnehmer verrechnet. Die angeführten Gebühren basieren auf den derzeitigen Gerätepreisen und Montagekosten und sind veränderlich im Falle einer Erhöhung der Gestehtungskosten, sowie des Verbraucherpreisindex. Bezahlung der Rechnung innerhalb 10 Tagen nach Fertigstellung des Anschlusses. Änderungen, Erweiterungen und zusätzliche Anschlüsse an unsere Orts-Gemeinschafts-Antennenanlage dürfen nur vom Errichter oder in dessen Auftrag hergestellt werden. Der Teilnehmer überlässt gleichzeitig als Wohnungs-, Haus- bzw. Grundstückseigentümer – kurz Eigentümer genannt dem Errichter folgende Rechte:

1. Der Eigentümer räumt dem Errichter und dessen Rechtsnachfolger für sich und seine Rechtsnachfolger für die gesamte Betriebszeit der Ortsantennenanlage das Recht ein, auf dem betreffenden Grundstück die für den Bau der OGA erforderlichen Installationen zu erstellen. Ist der Teilnehmer nicht Eigentümer, sondern Mieter oder Nutzungsberechtigter, lässt er diese Bestellung vom Eigentümer (ggf. mit dem Beisatz „nicht auf meine Kosten“) mitunterzeichnen.
2. Der Errichter ist berechtigt, das Grundstück oder Gebäude zur Vornahme von Bau-, Kontroll- und Wartungsarbeiten während des Tages ungehindert zu betreten.
3. Sollte eine Verlegung der Installation infolge eines Bauvorhabens oder wegen anderer zwingender Umstände unumgänglich notwendig sein, so verpflichtet sich der Errichter, eine solche Verlegung auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer wird dabei, soweit möglich andere Plätze für die Installation kostenlos zur Verfügung stellen.
4. Der Teilnehmer ist angehalten, die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagenteile seiner Obhut zu unterstellen.
5. Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tag des Anschlusses an die Anlage und erstreckt sich auf den Rest des laufenden Kalenderjahres und die anschließenden 5 Kalenderjahre. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der beiden Vertragsteile aufgekündigt wird. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen, die an die letzte, bekannte Adresse des Vertragspartners zu richten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.
6. Kommt der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit nach, verliert er automatisch das Recht auf den Anschluss und wird kostenpflichtig für ihn von der Anlage getrennt.
7. Eigentümer der Anlage ist die Installationsfirma. Die Installationsfirma hat das Recht unter Beachtung dieses Vertrages, über die Eigentumsverhältnisse frei zu verfügen.
8. Sollten zukünftig durch den Teilnehmer Abgaben an Urheberrechtsverbände (zB an AKM oder an ausländische Sendegesellschaften) zu leisten sein, so werden diese zusätzlich mit den Betriebsgebühren eingehoben.
9. Die Anlage überträgt zur Zeit als drahtgebundenes System die Programme lt. Informationsblatt.
10. Sollten durch Erweiterung des Programmangebotes (Pkt.9) dem Errichter Kosten entstehen, so werden diese auf die laufenden Betriebskosten überwälzt.

## Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuheben. Damit ist auch meine Bank ermächtigt, Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto keine erforderliche Deckung aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

Kontonummer \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Verrechnung ab \_\_\_\_\_ Kundl, am \_\_\_\_\_ Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_